

# Gebührensatzung der Musikschule des Kreises Altenkirchen vom 01.08.2022



Der Kreistag hat aufgrund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 1 und 5 der Satzung über die Musikschule des Landkreises Altenkirchen vom 01.01.1996 und den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe und Maßstab
- § 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Unterrichtsausfall/ Erstattung
- § 7 Vertragsbeginn
- § 8 Probezeit
- § 9 Abmeldung
- § 10 Instrumentenverleih
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Musikschule des Landkreises Altenkirchen erhebt von den Benutzern zur teilweisen Deckung der durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter(in) im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

### § 3 Gebührenhöhe und Maßstab

(1) Für die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich die Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) maßgebend.

(2) Für die Erteilung der Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

	<b>Unterrichtsform</b>	<b>Unterricht pro Woche in Minuten</b>	<b>Unterrichtsgebühr im Jahr (im Monat)</b>
<b>1</b>	<b>Elementarbereich im Klassenunterricht</b>		
1.1	Musikmäuse (Eltern-Kind Kurs) <i>das 2. Kind einer Familie</i>	45	252 € (21 €) 126 € (10,50 €)
1.2	Musikspielplatz (Kinder 4-6 Jahre) <i>in Gruppen bis 6 Kinder</i>	60	312 € (26 €)
		45	312 € (26 €)

1.3	Musikentdecker (Kinder 6-9 Jahre)	45	252 € (21 €)
<b>2</b>	<b>Instrumental-/Vokalunterricht im Gruppenunterricht</b>		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern	45	540 € (45 €)
2.2	Gruppe mit 3 Schülern	45	432 € (36 €)
2.3	Gruppe mit 4 und mehr Schülern	45	336 € (28 €)
<b>3</b>	<b>Instrumental-/Vokalunterricht im Einzelunterricht</b>		
3.1	Normalstunde	30	684 € (57 €)
3.2	Kurzstunde (siehe Abs.6)	22,5	540 € (45 €)
3.3	Begabtenförderung (siehe Absatz 6)	45	816 € (68 €)
3.4	5er Karte (siehe Abs. 8 und 9)	5 x 30	100 € / 125 € (Abs. 9)
3.5	Geschenkstunde	60	40 €
<b>4</b>	<b>Ergänzungsfach, Ensembles</b>		
	gebührenfrei, sofern der/die Teilnehmer/in an der Musikschule Instrumental-/ Vokalunterricht belegt		
	ohne Teilnahme am Instrumentalunterricht	45-90	96 € (8€)

(3) Für **Musikunterricht in Schulen und Kindertagesstätten** werden je nach Angebot, Unterrichtsform und zeitlichem Umfang Gebühren nach verschiedenen Vertragsmodellen erhoben, die von der Verwaltung festgesetzt werden.

(4) Die Gebühren für **weitere Kursformate, Workshops, Freizeiten, Einzelveranstaltungen** werden im Einzelfall von der Verwaltung festgesetzt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Unterrichtsform, -zeit, -ort oder zu einer bestimmten Lehrkraft. Die Einteilung erfolgt nach pädagogischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen. Flexible Unterrichtsformen können in Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt werden.

(6) Die Kurzstunde im Einzelunterricht (22,5 Min.) ist zeitlich maximal auf das laufende Schuljahr befristet. Die Begabtenförderung ist in jedem Schuljahr an eine Prüfung gekoppelt und auf 20 Plätze limitiert.

(7) Bei einer Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr, die nicht von der/dem Gebührenpflichtigen bzw. vom Schüler/in zu vertreten ist, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr zum folgenden Schulhalbjahr.

(8) Die 5er Karte können Erwachsene und Schüler/innen ab 15 Jahren gegen Vorkasse kaufen. Sie ist ab Ausstellungsdatum ein halbes Jahr lang gültig und nicht übertragbar. Die Unterrichtstermine werden individuell mit der Lehrkraft vereinbart.

(9) Für erwachsene Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhöhen sich die in Absatz 2 aufgeführten Gebührensätze um 25 %, sofern sie sich nicht im Studium/ Ausbildung/ Zivildienst / Wehrdienst/ BFD befinden und noch Kindergeld bezogen wird.

(10) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

Er kann vorübergehend in begründeten Fällen auf digitalem Wege erteilt werden und gilt in diesen Fällen als gleichwertiger Ersatz, für den die Gebührenpflicht fortbesteht.

Der Onlineunterricht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Musikschule stattfinden. Als begründete Fälle gelten insbesondere:

- Einschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund rechtlich verbindlicher Regelungen oder Empfehlungen öffentlich-rechtlicher Stellen,
  - pädagogische Gründe, die auch in der Person des Schülers begründet sein können,
  - organisatorische Gründe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Musikschule.
- Unterricht in digitaler Form über einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Monaten hinaus, berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.

#### **§ 4 Fälligkeit und Gebührenbescheid**

(1) Die Gebühren für die Teilnahme an Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann dem Adressaten über die Musikschul-App zugestellt werden. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich. Die Veranlagung erfolgt zum Schuljahres- oder Unterrichtsbeginn durch eine Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen werden mittels gesonderten Änderungsrechnungen berücksichtigt.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und beziehen sich auf den Unterricht eines gesamten Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Sie sind daher auch in der schulfreien Zeit (Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Rheinland-Pfalz und allgemeine Feiertage) zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind in zwei Raten zum 15.10. und 15.03. eines Schuljahres fällig. Monatliche Zahlungsweise ist in Absprache mit der Verwaltung möglich. Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres wird die Gebühr anteilig mit dem Monat fällig, in den die Aufnahme fällt.

#### **§ 5 Ermäßigungen**

##### **(1) Ermäßigungsarten**

Eine Ermäßigung der Gebühren für den regulären, wöchentlichen Unterricht an der Musikschule kann

- a) als Sozialermäßigung
  - b) als Familien- und Mehrfächerermäßigung
  - c) als Vereinsermäßigung
  - d) in besonderen Härtefällen oder Einzelfällen
- gewährt werden.

##### **(2) Sozialermäßigung**

Aus wirtschaftlichen Gründen können Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die ihren ersten Wohnsitz im Kreis Altenkirchen/Westerwald haben, einen Antrag auf Sozialermäßigung der Gebühren stellen.

Die Ermäßigung kann nur Gebühren für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen, für das die Eltern Kindergeld erhalten, bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ermäßigung.

Die Gewährung einer Ermäßigung kann von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch abhängig gemacht werden.

Die Sozialermäßigung ist schriftlich, spätestens in dem Monat, in dem das Schuljahr bzw. der Unterricht beginnt, zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen wird eine Gebührenermäßigung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, erst ab dem Monat für den Rest des Schuljahres gewährt, in dem der Antrag bei der Kreisverwaltung Altenkirchen eingeht. Bei Eintritt einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen während des Schuljahres tritt die Änderung der Gebühren mit dem folgenden Monatsersten ein.

Die Höhe der Sozialermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen der Schülerin/des Schülers und deren Haushaltsgemeinschaft.

Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren bei

- einem Familieneinkommen innerhalb der Einkommensgrenze oder
- Empfängern von laufenden Bezügen von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII oder dem AsylbLG ohne erneute Einkommensprüfung.

### **(3) Berechnungsgrundlagen der Sozialermäßigung**

Zur Berechnung der Einkommensgrenze gilt § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Hat der/die teilnehmende Schüler/in eigenes Einkommen, so ist dieses hinzuzuzählen.

Grundlage für die Einkommensberechnung ist regelmäßig das Einkommen des Kalenderjahres vor Schuljahresbeginn, falls noch nicht nachweisbar, das des vorletzten Kalenderjahres. In allen Fällen bindet ein einmal gewählter Einkommenszeitraum für alle Folgeanträge. Ein Wechsel ist nicht zulässig.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger als das regelmäßig der Einkommensberechnung zugrunde liegende (z. B. wenn ein Elternteil arbeitslos wird oder in den Ruhestand tritt), wird auf besonderen formlosen Antrag des Erziehungsberechtigten das aktuelle Einkommen als Prognose zugrunde gelegt. Die Sozialermäßigung wird dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen ist der Kreisverwaltung unverzüglich zu melden.

Sofern Sozialermäßigung gewährt wird, ist keine Mehrfächerermäßigung möglich.

Bildungsgutscheine (Gutscheine zur Bildung und Teilhabe) können bei voller Inanspruchnahme direkt zwischen der ausgebenden Stelle und der Musikschule des Kreises Altenkirchen verrechnet werden.

### **(4) Familienermäßigung und Mehrfächerermäßigung**

Werden Geschwister oder Eltern unterrichtet oder mehrere Fächer belegt, wird ein Rabatt auf den Gesamtbetrag der Gebühren gewährt:

- 5 % bei 2 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 10 % bei 3 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 15 % bei 4 Teilnehmern/innen oder Fächern
- 20 % bei 5 und mehr Teilnehmern/innen oder Fächern.

Der Rabatt wird nur gewährt, wenn die Familienmitglieder einen gemeinsamen Zahlungspflichtigen haben, gemeinsam in einem Haushalt leben und sich ältere Schüler noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Die Familien-/Mehrfächerermäßigung muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch gewährt.

### **(5) Vereinsermäßigung**

Teilnehmer im Instrumental-oder Gesangsunterricht, die zugleich Mitglied von musiktreibenden Vereinen oder Chören und max. 18 Jahre alt sind, kann eine Sonderermäßigung in Höhe von 15 % gewährt werden, soweit sie aktiv zur Besetzung des Vereins / Chors beitragen. Sie ist schriftlich mit einer Bestätigung des Vereins/Chors zu beantragen.

### **(6) Einzelfallermäßigung**

In besonderen Härtefällen oder begründeten Einzelfällen wird die Verwaltung ermächtigt, auf Antrag des Teilnehmers / seiner Familie auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 die Unterrichtsgebühr zu ermäßigen.

## **§ 6 Unterrichtsausfall / Erstattung**

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Umzug, Krankheit, dienstliche Erfordernisse der Lehrkraft) **und** ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühren der ausgefallenen Stunden auf Antrag am Ende des Schuljahres anteilmäßig erstattet.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schüler/innen den von der Musikschule jeweils angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen oder Zusatzstunden erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch entfällt auch, wenn der Erstattungsbetrag weniger als 10 Euro beträgt.

(3) Die Ferien- und Feiertage sowie die beweglichen Ferientage zählen nicht als Unterrichtsausfall.

(4) Fällt der Unterricht durch Verhinderung des Schülers/der Schülerin aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als 4 Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so erfolgt bei Vorlage eines Attests auf Antrag eine anteilige Erstattung. Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Betrag weniger als 10 Euro beträgt.

(5) Im Ergänzungsfach wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

(6) Bei Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

## **§ 7 Vertragsbeginn**

Das Schuljahr läuft immer vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Voraussetzung für die Einteilung ist das Vorliegen einer Anmeldung des/r Musikschülers/in, schriftlich oder über die Onlineanmeldung.

Mit der Einteilung durch die Schulleitung in einen freien Unterrichtsplatz und die schriftliche Bestätigung kommt der Vertrag zustande und die Gebührenpflicht entsteht.

## **§ 8 Probezeit**

(1) Vor einer schriftlichen Anmeldung an der Musikschule ist nach vorheriger Terminvereinbarung ein kostenloser Unterrichtsbesuch (Hospitation) im Elementarbereich und Instrumentalunterricht möglich.

(2) Im Elementarbereich gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Eine Kündigung ist im Anschluss an die vierte Unterrichtsstunde noch möglich. Die Gebühren sind für 1 Monat zu zahlen.

## **§ 9 Abmeldung**

(1) Der Unterrichtsvertrag kann zum 31. Januar oder 31. Juli jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Büro der Musikschule bis zum 31. Dezember oder 30. Juni in schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

Die Jahresgebühren werden dann anteilig festgesetzt.

(2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, Krankheit, Schulabschluss) berücksichtigt werden und sind schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.

In diesem Fall ist eine Abmeldegebühr in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Zu viel gezahlte Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

### **§ 10 Instrumentenverleih**

Die Musikschule kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer Bestände Instrumente überlassen (siehe Schulordnung § 5). Die Höhe der monatlichen Leihgebühr beträgt für Musikschülerinnen und Musikschüler und Mitglieder von Musikvereinen aus dem Kreis Altenkirchen je Instrument 12 Euro für jeden begonnenen Monat. Externe Personen zahlen je 3 Euro mehr. Die Leihgebühren für Instrumente in Schulkooperationen können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden. Alles Weitere regeln die Richtlinien für den Instrumentenverleih.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Dr. Peter Enders  
Landrat

---

© Musikschule des Kreises Altenkirchen, Hochstraße 3, 57610 Altenkirchen, Telefon 02681 / 81 22 83, musikschule@kreis-ak.de